SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE KALKHORST FÜR DAS GEBIET "AM MÜHLENBERG"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungsgesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I Seite 466) und die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3) von 22 Januar 1993

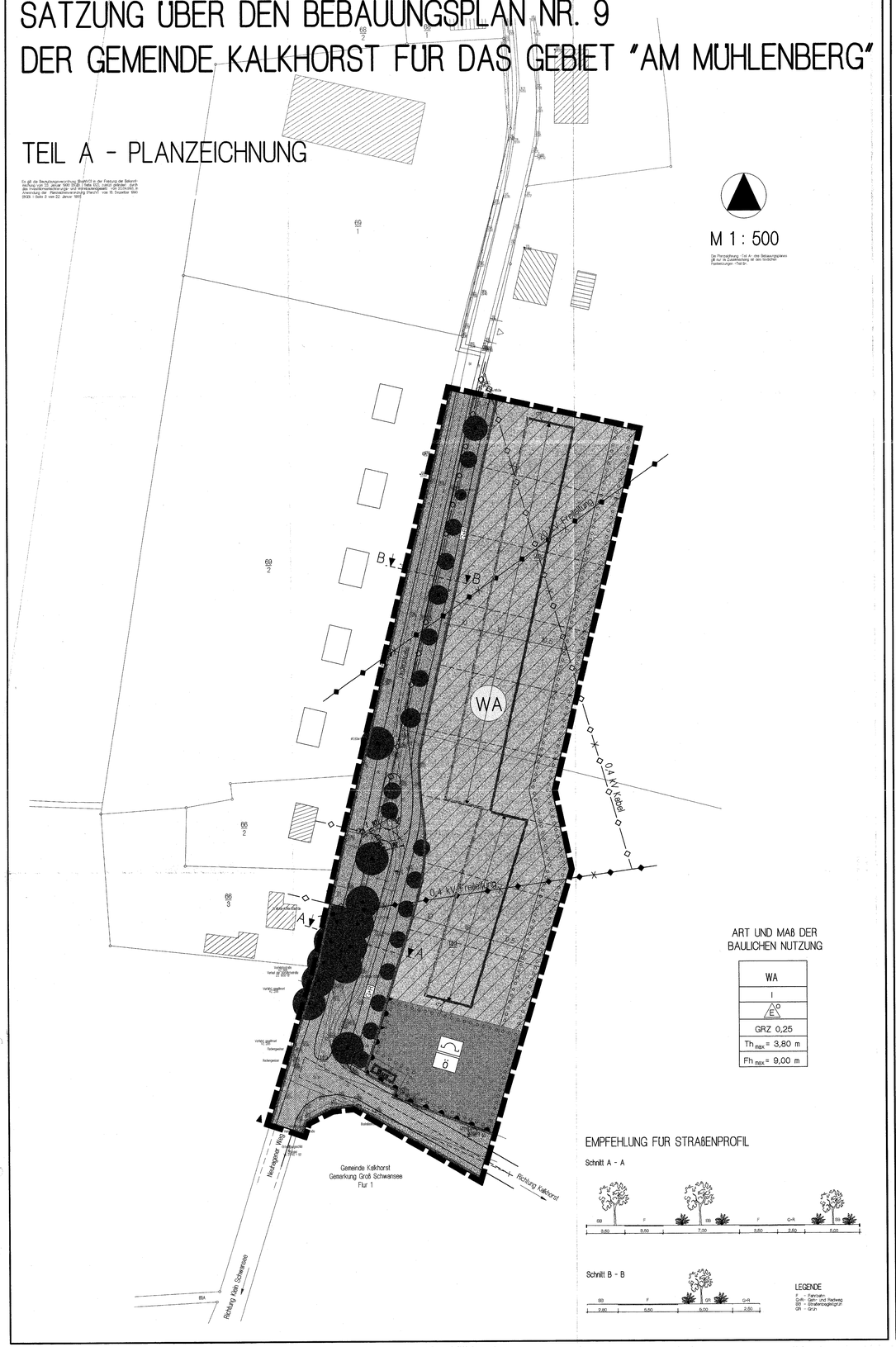

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA
I
E°
GRZ 0,25
Th_{max} = 3,80 m
Fh_{max} = 9,00 m

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

Schnitt A - A

Schnitt B - B

LEGENDE
F - Fahrbahn
G+R - Geh- und Radweg
BB - Straßenbegleitgrün
GR - Grün

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Parzellen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
z.B. 0,25	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
THmax= 3,80m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FHmax= 9,00m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baulinie	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen, öffentliche Straße	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	
P	Öffentliche Parkfläche	
G+R	Geh- und Radweg	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
G	öffentliche Grünfläche	
	Schutzgrün	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRAUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - (S - Sichtflächen)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Kalkhorst	
Bus	Bushaltestelle für Linienbus	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- mögliche Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2
- vorhandener Zaun
- künftig entfallende Darstellung, z.B. Leitungen
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Bemaßung in Metern
- Sichtdreiecke
- Hauptfirstrichtung
- Bezeichnung des WA-Gebietes
- Standortempfehlung für das Anpflanzen von Straßenbegleitbäumen
- Radius für Ausrundung im Straßenbereich
- Lagefestpunkt des amtlich geodätischen Grundlagenetzes des Landes M-V

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE KALKHORST
FÜR DAS GEBIET " AM MÜHLENBERG" IN GROß SCHWANSEE

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile, wie Erker oder betonte Eingangsbereiche, sind gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.

3. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,60 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschoßfußboden (Rohbau) und aufstehendem Mauerwerk.
Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

4. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO.
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO in Plangebiet bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks zulässig, soweit § 19 Abs. 4 BauNVO nicht entgegensteht. Weitergehende Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen hinter der straßenseitigen Gebäudefront zurückbleiben und auf der nördlichen Gebäudeseite angeordnet werden.

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig.
Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.
Bei kleinen Flächen entfällt in der Planzeichnung die Randsignatur.

6. ZAHL DER WOHNUNEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. BAUKÖRPERAUSBILDUNG

1.1 Das Längen-Breiten-Verhältnis der Baukörper darf 1.3 : 1 nicht unterschreiten.

1.2 Anbauten, ausgenommen Garagen, dürfen nur an der der Straße abgewandten Seite des Gebäudes errichtet werden. Sie dürfen die vorhandene Traufhöhe nicht überschreiten. Die Breite der Anbauten darf maximal 2/3 der jeweiligen Gebäudeseite betragen. Anbauten müssen einen Abstand von mindestens 4 Meter zu den seitlichen Gebäudekanten einhalten.

1.3 Windfänge und Erker sind an allen Hausseiten zulässig, wenn ihre Breite nich tmehr als ⅓ der jeweiligen Hausseite und ihre Tiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

1.4 Garagen sind als Anbauten an allen Seiten des Hauses außer der Straßenseite zulässig.

1.5 Bei freistehenden untergeordneten Nebengebäuden darf die Traufhöhe 3,00 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt die Höhe der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche. Die Traufhöhe ergibt sich im Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der vertikalgerten Außenwand.

2. DÄCHER

2.1 Die Dächer sind mit roter, rotbrauner bzw. anthrazitfarbener Hartedindeckung oder mit Rohr (Reet) zu decken. Glänzende oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt hiervon unberührt. Engobierte Dachziegel sind zulässig.

2.2 In gesamten Planbereich sind nur symmetrische Satel- und Krüppelwindächer zulässig.

2.3 In den WA-Gebiet sind Dachneigungen zwischen 40° und 48° zulässig.

2.4 Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldächern von 25° bis 50° Neigung oder mit Pultdächern von 10° bis 20° zulässig. Die traufseitig angebauten Garagen ist das Hauptdach über den Garagenbau abzuschleppen. bei gleichseitig angebauten Garagen ist ein Satteldach in gleicher Neigung wie das Hauptdach vorzusehen.

2.5 Bei Windfängen, Erkern und Veranden sind auch Pult- und flach geneigte Satteldächer zulässig.

2.6 Der Dachüberstand darf traufseitig maximal 0,50 m und giebelseitig maximal 0,30 m betragen.

2.7 Dacheinschnitte zur Ausbildung von Loggien sind unzulässig.

2.8 Dachgauben sind in Form von Schleppgauben, Fledermausgauben oder Satteldachgauben zulässig. Die Breite einer Gaube darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Gesamtbreite aller Gauben darf 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten. Unterschiedliche Formen von Gauben auf einer Dachfläche sind unzulässig. Gauben sind nur in einer Reihe und nicht in mehreren Ebenen auf der Dachfläche zulässig.

2.9 Liegende Dachfenster sind nur auf den der Straße abgewandten Gebäudeseiten zulässig und nur in einer Reihe.

2.10 Zwischen der Traufe und dem Fußpunkt der Gaube müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.

2.11 Die First von Giebelgauben und die Ansätze der Bedachungen von Schleppgauben müssen mindestens zwei Dachziegelreihen unterhalb des Hauptfirstes liegen.

2.12 Die Dacheindeckung von Gauben und Zwerchgiebeln muß in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen.

2.13 Frontispize und Zwerchgiebel sind durch Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° in das Gefüge des Hauptheuses einzupassen. Je Gebäudeseite ist nur ein Zwerchgiebel zulässig.

3. AUßENWÄNDE

3.1 Zur Gestaltung der Außenwände sind rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk, Holzfachwerk mit Mauerwerksausfachung oder geputzte Wandflächen zulässig. Gelber Ziegel darf in Kombination mit roten Ziegel verwendet werden. Das Mauerwerk ist grau zu verfugen.

3.2 Sockel sind aus Ziegeln bzw. Natursteinen zu mauern oder zu verputzen.

3.3 Geputzte Wandflächen sind cremeweiß, beige oder hellgrau zu streichen.

3.4 Bestehendes Sichtmauerwerk darf nicht verputzt werden.

3.5 Holz darf verwendet werden, wenn es nicht mehr als 30 % einer Wandfläche einnimmt. Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente enschließlich Fliesen, Verkleidungen aus Faserzement, Kunststoff und Blech.

3.6 Die Außenwände von Anbauten sowie von Garagen und Nebengebäuden sind in der selben Art herzustellen wie die des Hauptgebäudes.

3.7 Auflockerungen der Fassaden durch Erker und betonte Eingangsbereiche sind zulässig. Hierbei dürfen auch Metall- und Glaskonstruktionen verwendet werden.

3.8 Untergeordnete Nebengebäude können auch in Holzskelettbauweise errichtet werden.

4. FASSADENÖFFNUNGEN

4.1 Es sind nur Lochfassaden zulässig. Die Summe der Wandöffnungen darf jeweils nicht mehr als 45 % der Wandfläche betragen. Fensteröffnungen müssen allseitig, Türöffnungen dreiseitig, von Wandflächen umschlossen sein.

4.2 Fenster sind als stehende Rechteckformate oder quadratisch vorzusehen. Liegende Formate dürfen verwendet werden, wenn sie durch Pfosten deutlich in stehende Formate unterteilt werden. Gesäßflächen mit einer Größe über 0,75 qm sind durch Pfosten, Kämpfer oder Sprossen zu unterteilen. Es sind nur echte konstruktive Sprossen zulässig.

4.3 Ausnahmen von diesen Regelungen sind in Einzelfall zulässig, wenn sie aus funktioneller Sicht erforderlich sind (z.B. zur ausreichenden Belichtung von Gebäewohnungen in Dachgeschoß oder bei einzelnen Blumenfenstern).

4.4 Fenster müssen bündig mit der Außenwand abschließen oder dürfen maximal einen halben Stein zurückspringen. Das Zurückverseitzen von Gebäeln zur Ausbildung von Loggien ist unzulässig.

4.5 Glasbausteine dürfen an Außenwänden, die zur öffendlichen Straße gerichtet sind, nicht verwendet werden.

4.6 Fenster und Türen sind außer in Holz auch in farbig beschichtetem Metall oder Kunststoff zulässig. Eloxierungen und Metallic-Effekte sind nicht gestattet.

4.7 Fenster sind in den Farben weiß, grün, blau oder dunkelbraun zu halten. Türen und Tore sind in den Farben weiß, grün, blau, rotbraun oder dunkelbraun zu streichen. Holzlasierungen sind ebenfalls zulässig.

5. WERBEANLAGEN

5.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere wichtige Details nicht verdecken.

5.2 In den WA-Gebiet sind Werbeanlagen nur an den Hauswänden sowie an Zäunen in Form von Schildern zulässig. Die Größe der Schilder darf maximal 0,30 x 0,60 m betragen.

6. EINFRIEDUNGEN

6.1 Einfriedungen an den öffentlichen Straßen sind in einer Höhe bis maximal 1,00 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche, zulässig.

6.2 Gemauerte Pfeiler sind aus roten bis rotbraunen Ziegeln auch in Kombination mit gelben Ziegeln oder aus Feldsteinen herzustellen.

7. STELLPLÄTZE / PARKPLÄTZE

In dem WA-Gebiet sind 2,0 Stellplätze je Wohnung herzustellen.
In Bereich des Straßenbegleitgrüns ist die Zulässigkeit zur Errichtung von Parkplätzen offen zu halten.

8. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf den eigenen Grundstück unterzubringen.

9. GRÜNORDNUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.15, Nr.20 und Nr. 25 BauGB)

1. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den öffentlichen Grünflächen sind als geschlossene Gehölzanpflanzungen auszubilden. Die Pflanzabstände sind mit 1,20x1,20 m zu bemessen. Es sind verpflanzte standortgerechte und heimische Gehölze folgender Arten mit einer Höhe von 70-80cm und mindestens 3 Trieben zu verwenden. Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hunds-Rose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).
In Abständen von 20 m sind versetzt Überhälter zu pflanzen. Dafür sind 2xv Heister mit einer Höhe von 200-250 cm zu verwenden. Folgende Arten sind vorzusehen: Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Hänge-Birke (Betula pendula).

2. Aus östlichen Rand des Plangebietes werden Flächen für Anpflanzungen auf privaten Grundstücken festgesetzt. Somit soll dies begründgen werden, einen harmonischen Übergang von Bebauung in ungebaute Landschaft zu erwirken. Für die Flächen sind die o.g. Arten für das Anpflanzen einer einzelnen 3-reihigen Hecke zu verwenden. Analog gelten die Vorgaben für Pflanzabstände und Pflanzqualitäten.

3. Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.

4. Entlang des Geh- und Radweges sind im Abstand von 12 m Hochstämme zu pflanzen. Insbesondere sind zu verwenden Winterlinden, Silber-Eiche, Roßkastanie und Sommerlinde. Die Hochstämme sind mit einen Mindeststammumfang von 18-18 cm einzusetzen.

5. Fassadenbegrünung ist an den geschlossenen Wänden der Nebengebäude vorzusehen. Dabei sind vorzugsweise Kletterpflanzen zu verwenden: Geißblatt, Efeu, Kletterhortensie, Wilder Wein, Selbstklimmerwein, Blauregen.

6. Die Kosten für die Realisierung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke umzulegen, auf denen der Eingriff erfolgt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7.7.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Aushang vom~~ Veröffentlichung in 02 am 24./25.7.1993 erfolgt.

Kalkhorst, den 20.6.2000 , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist ~~nicht~~ durchgeführt worden.

Kalkhorst, den 20.6.2000 , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Kalkhorst, den 20.6.2000 , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 6.8.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kalkhorst, den 20.6.2000 , Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 8.06.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kalkhorst, den 20.6.2000 , Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ~~Aushang vom~~ Veröffentlichung in 02 am 24./25.7.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kalkhorst, den 20.6.2000 , Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 8.11.1999 wird richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzen und der Vorbehalt, eine Prüfung nur grob erfolgte, es die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorlegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.

, den ..... (Stempel) im Auftrag; Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kalkhorst, den 20.6.2000 , Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 11.11.1999 von der Gemeindevertretung in Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.1999 gebilligt.

Kalkhorst, den 20.6.2000 , Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11.10.2000 Az.: 610.21-2-Schu/1998 mit folgenden Auflagen und Hinweisen erteilt. Begründung siehe Anlage

Kalkhorst, den ..... , Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Kalkhorst, den ..... , Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kalkhorst, den ..... , Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par.215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Kalkhorst, den ..... , Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE KALKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9
FÜR DAS GEBIET " AM MÜHLENBERG"
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung von 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132),zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl.S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl.M-V S. 468), ber. in (GVBl. S. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom ...06.11.1999... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Am Mühlenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE KALKHORST

FÜR DAS GEBIET "AM MÜHLENBERG"

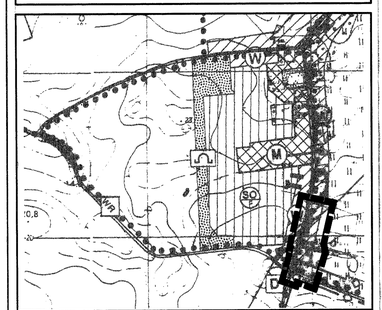

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23966 Grevesmühlen
Tel. 03881/750-261
Fax 03881/750-250

Planungsstand: 11. Nov. 1999

SATZUNG

U:\ Hella / Gemeinde Kalkhorst / B 9 / Grund 5 Nov 1999 SATZUNG